

SATZUNG

der „Unabhängigen Bürgerinitiative für Buchloe, Lindenberg, Honsolgen und Hausen e.V.“ (UBI)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt, den Namen:
„Unabhängige Bürgerinitiative für Buchloe, Lindenberg, Honsolgen und Hausen e.V.“.
- (2) Die Kurzform des Namens lautet „UBI“ oder „UBI-Buchloe“
- (3) Sitz des Vereins ist Buchloe.
- (4) Der Verein ist seit 12.6.1990 im Vereinsregister Kempten unter der Registernummer VR 10736 eingetragen.

§2 Vereinszweck

- (1) Die UBI ist eine Vereinigung von Bürgern zum Zweck der parteiunabhängigen Mitwirkung an der kommunalpolitischen Meinungs- und Willensbildung in Buchloe und seinen Ortsteilen. Sie nimmt als unabhängige Gruppierung an Kommunalwahlen teil.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zweck der Wählervereinigung mit Sitz in Buchloe ist es, kommunalpolitische Arbeit als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung zu leisten und sich an den Kommunalwahlen zu beteiligen.
- (4) Der Verein kann mit eigenen Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur politischen Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung in Buchloe und seinen Stadtteilen beitragen. Er kann sich an Veranstaltungen Dritter beteiligen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist, die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Juristische Personen oder Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich in Form einer von der UBI als Formular gestalteten „Beitrittserklärung“ beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist jederzeit möglich. Bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattungsfähig
- (7) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

- (8) Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. War das Mitglied bei Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

§4 Rechte der Mitglieder

- (1) Nur Vereinsmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind für den Vorstand wählbar.
- (2) Höchstens zwei Vorstandsmitglieder können gleichzeitig kommunale Mandatsträger sein. Die Vorstandsmitglieder sind in der Reihenfolge gemäß §6, 2 zu wählen.
- (3) Neuwahlen für den Vorstand finden jeweils nach Wahlen zu den Kommunalparlamenten und alle zwei Jahre im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung statt.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im 1. Quartal des laufenden Jahres. Beim Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr anteilig erhoben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Regelungen beschließen, nach denen es eine generelle Beitragsbefreiung oder Ermäßigungen gibt.
- (5) Auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise befreien.
- (6) Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitteilen.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden
dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.
- (4) Erste(r) Vorsitzende(r) und Stellvertreter*in vertreten die UBI je allein nach außen. Im Innenverhältnis sind sie verpflichtet, einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen, wenn es sich nicht um laufende Angelegenheiten der Vereinsführung handelt.
- (5) Zusätzlich werden mindestens drei bis höchstens sieben Mitglieder in einen Beirat gewählt. Der Beirat beschließt mit dem Vorstand alle Entscheidungen zu den Aktivitäten des Vereins.
- (6) Vorstand und Beirat werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (7) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl von Vorstand und Beirat jeweils als Blockwahl per Akklamation stattfinden, sofern für jedes Amt nur eine Kandidatin / ein Kandidat zur Wahl steht.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, oder ist es dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so wird die Nachfolge durch den verbleibenden Vorstand und den Beirat mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (9) Zu Vorstandssitzungen werden Vorstand und Beirat eingeladen.
Zusätzlich kann der Vorstand weitere Mitglieder und Gäste einladen.
- (10) Beschlussfähigkeit bei Vorstandssitzungen ist gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die erste Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Mindestens muss die Hälfte des Beirats anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich (Telefon- oder Videokonferenz) oder per Mail gefasst werden. Dieser Beschluss muss protokolliert und zeitnah an Vorstand und Beirat kommuniziert werden.

§7 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,- € pro Jahr ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfindet.
- (2) Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung per Post oder E-Mail an alle Mitglieder einberufen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (5) Die Teilnahme von Gästen kann vom Gesamtvorstand zugelassen werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet, ob zur Mitgliederversammlung öffentlich eingeladen wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, alle oder einzelne Personen, die nicht Mitglieder sind, auszuschließen.
- (8) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§9 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens acht Mitglieder anwesend sein müssen.
- (5) Ist eine ordnungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, so kann der Vorstand notwendige Beschlüsse auch durch Post- oder Mailverkehr herbeiführen.
- (6) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (7) Bei einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort ist das elektronische Stimmverhalten möglich und zu dokumentieren.

§10 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Wahlen zu Vorstand und Beirat ist ein Protokoll erstellen.
- (2) Das Protokoll ist von dem/der Ausführenden und dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Den Versammlungsvorsitz führt einer der Vorstände.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Buchloe zur Verwendung für soziale Zwecke.

Buchloe, den 09.12.2021